

Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Bürgerschaftshaus Bocklemünd/Mengenich e. V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist am 17. Oktober 1972 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen worden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, im Rahmen des Bürgerschaftshauses sozial-kulturelle Einrichtungen in kommunal-bürgerschaftlicher Trägerschaft zu betreiben und die diesem Zweck dienende Aktivitäten durchzuführen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Folgendes:

- Betrieb einer Kindertagesstätte
- Betrieb des Bürgerzentrums mit einem Kinder- und Jugendtreff
- Angebote der offenen Ganztagschule (OGS)

Die Tätigkeit des Vereins ist überkonfessionell und überparteilich; sie hat den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des §en 52 der Abgabenordnung:

- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
- Förderung der Kunst und Kultur,

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Alle dem Verein zufließenden Mittel und etwaige Überschüsse sind für die Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Köln, zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe in Bocklemünd/Mengenich.

§3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins kann jeder mindestens sechszehnjährige Einwohner*innen werden, der im Stadtteil Bocklemünd/Mengenich wohnt oder dort seinen Beruf ausübt. Ausnahmen können im Vorstand beraten und beschlossen werden.

Personen, die am 1.3.1987 bereits Mitglied sind, die in Satz 1 genannten Voraussetzungen jedoch nicht erfüllen, können auf schriftliche Erklärung hin weiterhin Mitglied des Vereins bleiben. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragstellende innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheides Berufung einlegen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, der nächsten Mitgliederversammlung die Berufung zur Entscheidung vorzulegen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Mitarbeitende des Bürgerschaftshauses können die Mitgliedschaft nicht erlangen.

(2) Geborene Mitglieder sind:

1. ein/e Mitarbeiter*in des Amtes für Soziales
2. ein/e Mitarbeiter*in des Jugendamtes
3. ein/e Mitarbeiter*in des Kulturamtes/ alternierend aus dem Amt für Weiterbildung/Schulamt/Stadtbezirksamt
4. jeweils ein/e Vertreter*in der örtlichen Gliederung der im Rat der Stadt Köln vertretenen Parteien
5. je ein/e Vertreter*in der örtlichen katholischen und der evangelischen Kirchengemeinden sowie der örtlichen Gemeinden sonstiger öffentlich rechtlicher Religionsgemeinschaften des Stadtteils Bocklemünd/Mengenich.

(1. bis 3. und 5. beratend, nicht stimmberechtigt)

(3) Die Gründer*innen des Vereins sind seine ersten Mitglieder*innen. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag hin erworben. Vor Versagung der Aufnahme in den Verein ist dem Antragstellenden Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den Versagungsgründen zu äußern. Die geborenen Mitglieder werden von dem jeweils zuständigen Organ benannt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als ein halbes Jahr den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.

Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz oder seine Berufsausübung im Stadtteil Bocklemünd/Mengenich aufgibt. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Über ihn entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen endgültig.

§4

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.
- c) die Geschäftsführung als besondere Vertretung i. S. d. § 30 BGB.

§5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht je zur Hälfte aus Mitgliedern

- a) aus dem Kreis der Besuchergruppen gem. 5.3
- b) aus dem Kreis der städtischen Bediensteten gem. § 3 Abs. 2 und der örtlichen Gliederung der im Rat der Stadt Köln vertretenen Parteien gem. 5.4

(2) Dem Vorstand gehören 12 Mitglieder an. Hiervon sind 9 stimmberechtigt.

(3) Die Mitglieder aus den Besuchergruppen werden von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt.

1. Ein Mitglied wird auf Vorschlag des Elternrates der Kindertagesstätte in den Vorstand gewählt. Findet der Vorschlag keine Mehrheit der Stimmen, so wird über einen zweiten Vorschlag des Elternrates abgestimmt. Findet auch dieser Vorschlag nicht die Mehrheit der Stimmen, so fällt das Vorschlagsrecht an die Mitgliederversammlung.
2. Das gewählte Mitglied wird auf die in 3.2 geregelte Repräsentation der Altersgruppen nicht angerechnet.
3. Ein Mitglied wird aus der Altersgruppe bis 20 Jahre gewählt; die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ist Voraussetzung für die Wählbarkeit.
4. Ein Mitglied wird aus der Altersgruppe zwischen 21 und 40 Jahren gewählt.
5. Ein Mitglied wird aus der Altersgruppe zwischen 41 und 59 Jahren gewählt.
6. Ein Mitglied wird aus der Altersgruppe über 60 Jahren gewählt.
7. Stellt sich in einer Altersgruppe kein/e Kandidat*in zur Wahl, so fällt der Vorstandssitz der entsprechenden Altersgruppe an die anderen Altersgruppen.
8. Die über die Zahl der Mindestrepräsentanten der Altersgruppen hinausgehenden Vorstandsmitglieder aus den Besuchergruppen werden in einem gesonderten Wahlgang, unabhängig von der Altersgruppenzugehörigkeit, in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt.

(4) Der Rat wählt drei städtische Bedienstete aus dem Kreis der geborenen Mitglieder in den Vorstand. Diese haben jedoch nur beratende Funktion.

Die Bezirksvertretung des Stadtbezirks, in dem die Einrichtung liegt, wählt drei Vertreter*innen der örtlichen Gliederung der im Rat der Stadt Köln vertretenen Parteien in den Vorstand.

Für die Wahl ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf den/die jeweiligen zu wählenden Vertreter*in entfallen.

(5) Der Vorstand wählt die/den Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter*in aus seiner Mitte.

(6) Die Wahlzeit beträgt drei Jahre, dies gilt nicht für den/die Vertreter*in der Kindertagesstätte, dieser wird nach einem Jahr neu gewählt. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

(6a) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes vom Vorstand bestellt werden.

(7) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(9) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam.

In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, können der/die 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter*in in einer Dringlichkeitsentscheidung entscheiden. Die Mitglieder des Vorstandes sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Vorstand kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung der Entscheidung Rechte anderer entstanden sind.

(10) Der/die Vorsitzende des Vorstands beauftragt die Geschäftsführung des Bürgerschaftshauses Bocklemünd/Mengenich e. V. mit der Führung der Geschäfte. Die Geschäftsführung bereitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen vor und nimmt an ihnen in der Regel teil. Sie ist besondere Vertretung des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Sie ist berechtigt zum Abschluss der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Diese sind solche, die der Geschäftsbetrieb gewöhnlich mit sich bringt. Der Vorstand regelt die Aufgaben der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

(11) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom/von der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie sollten mind. viermal jährlich stattfinden. Die Einberufung bedarf der schriftlichen Form unter Angabe der Tagesordnung.

(12) Mitglieder des Vorstandes, Vereinsmitglieder und Ehrenamtler*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Auslagen (z.B. Fahrtkosten) können ihnen nach den allgemeinen Richtlinien des Einkommensteuerrechtes erstattet werden.

(13) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(14) Vorstandssitzungen werden auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

(15) Die Leitungen der Teileinrichtungen können bei Bedarf zur Vorstandssitzung eingeladen werden oder ihren Bedarf bei der Geschäftsführung anmelden.

§6

Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und beschließt im Rahmen der Zweckbestimmung der Einrichtung über:

- a) Schwerpunktprogramme für die vom Verein beschriebenen Einrichtungen,
- b) die allgemeinen Grundsätze der Nutzung der Einrichtungen in Gestalt einer Haus- und Benutzerordnung,
- c) den jährlichen Haushaltsplan und den jährlichen Wirtschaftsplan im Rahmen der Zuweisungen und Einnahmen,
- d) den Jahresbericht des Vorstandes,
- e) den Kassenbericht,
- f) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- g) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gem. §5Abs. 2 und 3 dieser Satzung,
- h) bei Anrufung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) In jedem ersten Quartal des Geschäftsjahres findet am Sitz des Vereins eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder oder 1/3 der Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zwischen Absendetag und dem Versammlungstage unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist er verhindert, so leitet sein/e Vertreter*in die Mitgliederversammlung. Der Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden bedarf keines besonderen Nachweises.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§7

Trägervertrag

(1) Die Übertragung der Einrichtungen an den Verein erfolgt durch den Abschluss eines Trägervertrages zwischen der Stadt Köln und dem Verein. Dieser Vertrag enthält die näheren Bestimmungen bzgl. der Übertragung der Trägerschaft, der Betriebsführung und der Beendigung der Trägerschaft.

§8

Beiträge

(1) Jedes nichtgeborene Mitglied im Sinne von § 3 Abs. 2 der Satzung hat den von der Mitgliederversammlung festzulegenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 9

Revisoren

(1) Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) 2 Mitglieder, von denen einer ein/e Bedienstete/r der Stadt Köln sein sollte. Ihre Wahlzeit beträgt drei Jahre. Sie erstatten der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) den Kassenbericht.

(2) Das Prüfungsrecht der Stadt Köln bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann in jeder mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Anträge auf Satzungsänderung können der Vorstand und jedes Mitglied einbringen. Anträge auf Satzungsänderung müssen die nach den Vorstellungen des Antragstellers zu ändernden Bestimmungen bezeichnen und mindestens einen Formulierungsvorschlag für die angestrebte Änderung enthalten.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge auf Satzungsänderung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 11

Auflösung

(1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder einem Drittel der Stimmen der Mitglieder schriftlich bei der Geschäftsstelle gestellt werden.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, den Auflösungsantrag einer zu diesem Zweck mit entsprechender Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von acht Wochen besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Stimmen vertreten, so ist eine zweite Mitgliederversammlung binnen vier Wochen mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15. Oktober 1990 in Köln.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11. April 1988 in Köln.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 04.04.2005 in Köln.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 04.03.2013 in Köln.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 23.03.2015 in Köln.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 05.09.2016 in Köln.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 27.06.2022 in Köln.